

IV_ZR_320/62

Verkündet am
19. Juni 1963

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Helene M [REDACTED] geb. K [REDACTED], So [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Architekten Franz Otto M [REDACTED], Be [REDACTED]/S [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr.Loowenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 7. November 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige evangelischen Bekenntnisses. Der Kläger ist 1910, die Beklagte ist 1909 geboren. Sie haben am 2. Mai 1935 vor dem Standesbeamten in T [REDACTED] /Ostpreußen die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Die Parteien leben seit 1957 getrennt. Der Kläger hat die Beklagte verlassen. Er unterhält ein ehebrecherisches Verhältnis zu Fräulein Doris H [REDACTED] in Si [REDACTED]. Aus dieser Verbindung ist im Jahre 1958 ein Kind hervorgegangen.

In den Jahren 1957/1958 war ein Ehescheidungsrechtsstreit zwischen den Parteien anhängig. Die Beklagte hatte Klage, der Kläger hatte Widerklage, beide auf § 43 EheG gestützt, erhoben. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 18. Juli 1958 wurden Klage und Widerklage abgewiesen (10 R 272/57). Die Beklagte hatte in der letzten mündlichen Verhandlung den Klageantrag nicht mehr gestellt.

Der Kläger begehrt nunmehr erneut die Scheidung der Ehe. Im ersten Rechtszug hat er die Klage lediglich auf § 48 EheG gestützt und beantragt, die Ehe zu scheiden. Die Beklagte hat um Klageabweisung geboten. Sie hat der Scheidung widersprochen und geltend gemacht, daß allein der Kläger die Ehe schuldhaft zerrüttet habe. Sie halte aber an der Ehe fest und sei bereit, die Ehegemeinschaft wieder aufzunehmen.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Widerspruch der Beklagten durchgreife. Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet. Der Beklagten fehle weder die Bindung an die Ehe noch die zumutbare Bereitschaft, die Ehegemeinschaft wieder aufzunehmen.

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug beantragt,
die Ehe gemäß § 48 EheG zu scheiden,
hilfsweise,
sie gemäß § 43 EheG aus dem Verschulden der
Beklagten zu scheiden.

Er hat behauptet, der Beklagten fehle die Bindung an die Ehe. Sie habe auf Grund einer Vereinbarung mit ihm selbst Scheidungsklage im Vorprozeß erhoben. Diese Klage habe sie absprachewidrig nicht weiterverfolgt, weil ihr sein Angebot finanzieller Versorgung nicht genügt habe. Auch im vorliegenden Rechtsstreit hätten sich die Parteien im ersten Rechtszug dahin geeinigt, daß die Beklagte gegen finanzielle Sicherstellung in eine Scheidung einwillige. Wiederum habe sie die Absprache gebrochen und eine höhere Rente verlangt. Sie halte lediglich aus Haß oder aus Rache oder zu seiner - des Klägers - Bestrafung an der Ehe fest. Im übrigen beruhe die Ehezerüttung auf einem schweren Verschulden der Beklagten. Sie habe seine uneheliche Geburt im Familienkreis offenbart und auch in dem vorliegenden Rechtsstreit vorgetragen. Sie habe ihn mit krankhafter Eifersucht verfolgt, ihn Dritten gegenüber herabgesetzt und verleumdet, ihn dadurch auch geschäftlich geschädigt.

Die Beklagte hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen,



hilfsweise,
den Kläger für schuldig an der Scheidung zu
erklären.

Sie hat die ihr zur Last gelegten Verfehlungen bestritten und ihren Widerspruch gegen die Scheidung aufrechterhalten. Sie hat auch bestritten, daß ihr die Bindung an die Ehe oder die Bereitschaft fehle, die Ehegemeinschaft fortzusetzen. Die Scheidungsklage im Vorprozeß habe sie nur erhoben, weil sie der Kläger derart gequält gehabt habe, daß sie schließlich nachgegeben habe. Er habe ihr damals auch gedroht, ihr keinen Unterhalt mehr zu zahlen und sich in die Sowjetzone abzusetzen, wenn sie sich nicht scheiden lasse. Sie benenne ihren erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten als Zeugen dafür, daß der Kläger ihr damals gedroht habe, auszuwandern. Auch sei sie seit 1956 schwer leidend. Sie habe ferner 12 Fehlgeburten gehabt. Aus wohlervogenen Gründen habe sie sich dann nach Klageerhebung, als sie sich wieder gefaßt gehabt habe, entschlossen, die Klage nicht weiterzuverfolgen. Bei Klageerhebung habe sie nicht gewußt, welche Folgen das Verhältnis des Klägers zu Doris H. haben werde. Der Kläger habe auch selbst die damalige Scheidungsvereinbarung gebrochen. Anstatt die Klagebegründung anzuerkennen, habe er Widerklage mit dem Antrag erhoben, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden. Auch sei es unzutreffend, daß sie in Abweichung von der Scheidungsvereinbarung statt 200 DM monatlich 300 DM Unterhalt verlangt habe. Vielmehr habe sie von vornherein auf einem Betrag von mindestens 300 DM bestanden. Den Unterhaltsversprechungen des Klägers sei nicht zu glauben. Er sei persönlich unzuverlässig. Sie werde niemals in eine einverständliche Scheidung einwilligen. Sie habe zum Kläger nicht mehr das Vertrauen, daß er seine finanziellen Zusagen halte.

Vielmehr sei sie zur Versöhnung bereit. Dies ergebe bereits ihr an den Kläger gerichteter Brief vom 20. Dezember 1959.

In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger vorgetragen, er sei, falls die Beklagte den Widerspruch gegen die Scheidung fallen lasse, unter Erhöhung seines bisherigen Angebots bereit, der Beklagten monatlich 500 DM an Unterhalt zu zahlen und ihr zusätzlich ein unentgeltliches Wohnrecht an den von ihr zur Zeit benutzten Räumen zu gewähren, wobei ihr selbstverständlich die Hälfte an dem gemeinschaftlichen Haus verbleibe, während der Nettoerlös des Hauses ihm - dem Kläger - zufließen müsse. Die Beklagte hat erwidert, sie würde den Widerspruch nur dann zurücknehmen, wenn sie eine Garantie für die Einhaltung der Versprechungen des Klägers hätte. Diese Garantie habe sie aber nicht, weil der Kläger nach den Umständen seine Zusagen nicht halten könne. Ein Gläubiger des Klägers könne das Grundstück zur Zwangsversteigerung bringen. Im übrigen habe sie auch kein Vertrauen zu der persönlichen Zuverlässigkeit des Klägers. Es sei z.B. bezeichnend, daß er die abredegemäß eingegangene Lebensversicherung, für die sie - die Beklagte - Bezugsberechtigte sei, wieder habe verfallen lassen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe der Parteien nach § 48 EheG geschieden. Im Berufungsurteil ist ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der von der Beklagten gegen die Scheidung aus § 48 EheG erhobene Widerspruch gerechtfertigt ist (vgl. dazu u.a. Urteile des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1962 - IV ZR 28/62 -, FamRZ 1963, 31 und vom 16. Januar 1963 - IV ZR 110/62 -, BGHZ 39, 26).

Hierzu hat das Oberlandesgericht zunächst festgestellt, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe zumindest überwiegend verschuldet habe. Für das Revisionsverfahren ist hiervon zugunsten der Beklagten auszugehen.

Deshalb kommt es, worauf das Oberlandesgericht mit Recht abhebt, darauf an, ob der von der Beklagten gegen das Scheidungsbegehren des Klägers erhobene Widerspruch durchgreift. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen (§ 48 Abs. 2 EheG). Wie der erkennende Senat ausgesprochen hat, ist diese Vorschrift dahin zu verstehen, daß die Scheidung gegen den Widerspruch des beklagten Ehegatten dann zulässig

ist, wenn diesem entweder die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe fehlen (Urteile vom 14. März 1962 - IV ZR 219/61 -, NJW 1962, 1672, und vom 21. März 1962 - IV ZR 187/61-, NJW 1962, 1294).

In der Frage der Bindung an die Ehe kommt es allein auf die subjektive Auffassung des beklagten Ehegatten, d. h. darauf an, ob er einen von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Sinn in dieser Ehe und in ihrem Fortbestehen sieht und ob er demgemäß der Überzeugung ist, daß sein Festhalten an der Ehe der Verwirklichung eines in diesem Sinn der Ehe begründeten Wertes dient. Immer muß die Bindung an die Ehe durch einen sittlichen Wert bestimmt sein, der von dem sittlichen Wesen der Ehe umfaßt oder noch mitumfaßt wird und immer muß sie darin bestehen, daß sie bei dem an der Ehe festhaltenden Ehegatten positive sittliche Kräfte auslöst und auf die Verwirklichung eines solchen Wertes ausgerichtet ist. Vermag der Gedanke an die Ehe auch in dem der Scheidung der Ehe widersprechenden Ehegatten auf die Dauer nur noch negative Regungen - Empfindungen des Hasses, der Rachsucht, der Abneigung oder dergleichen - zu erwecken, so kann von einer rechtlich beachtlichen, weil sittlich werthafter Bindung an die Ehe nicht mehr gesprochen werden (vgl. u.a. Urteile des Senats vom 14. März 1962, aaO, und vom 21. März 1962, aaO).

Unter diesen Gesichtspunkten hat das Oberlandesgericht den Sachverhalt geprüft und festgestellt, daß der Beklagte die Bindung an die Ehe fehle. Sie sehe, so führt das Berufungsgericht aus, in der Ehe und in ihrem Fortbestehen angesichts des ehebrecherischen Verhältnisses des Klägers zu Doris H. [REDACTED] keinen Sinn

und sittlichen Wert mehr. Sie halte an der Ehe nicht aus religiöser Auffassung von der Ehe oder sonst zur Erhaltung und Verwirklichung eines sittlichen Wertes fest. Sie empfinde nur noch Abneigung gegen den Kläger und widerspreche der Scheidung lediglich deshalb, weil sie nach wiederholten Verhandlungen über ihre finanzielle Versorgung im Falle der Scheidung glaube, der Kläger wolle und könne ihr die von ihr für erforderlich gehaltene Versorgung und vor allem deren finanzielle Sicherstellung nicht ausreichend bieten, und weil sie daraufhin rein negativ keinen Anlaß sehe, von dem ihr im Gesetz gegebenen Rechtsbehelf des Widerspruchs keinen Gebrauch zu machen. Dies ergebe sich aus dem Verhalten der Beklagten im Vorprozeß und im vorliegenden Rechtsstreit.

Ihr Verhalten im Vorprozeß habe die Beklagte zwar jetzt damit zu erklären versucht, daß sie im Herbst 1957 durch die Entwicklung der Ehe und durch das neuerlich angebahnte Verhältnis des Klägers zu einer anderen Frau so deprimiert gewesen sei, daß sie dem Drängen des Klägers auf Scheidung nachgegeben habe. Sie habe die Qual nervlich nicht mehr ausgehalten. Sie sei krank und ihre Nerven seien völlig zerrüttet gewesen. Diese Behauptung sei jedoch nicht glaubwürdig, sondern als Zweckbehauptung aufgestellt, nachdem die Beklagte erkannt habe, daß ihr die Erhebung der Scheidungsklage im früheren Prozeß jetzt nachteilig sein könne. Würde diese Darstellung wahr, so hätte die Beklagte sie bereits im Vorprozeß vorgetragen. Gegen sie spreche auch der persönliche Eindruck, den die Beklagte auf den Einzelrichter im Erörterungstermin und auf den Senat des Oberlandesgerichts in der mündlichen Verhandlung gemacht habe. Sie sei trotz ihrer mit ärztlichen

Bescheinigungen belegten Leiden durchaus in der Lage, ihre Interessen mit Festigkeit zu vertreten und dem Drängen des Klägers Widerstand zu leisten, soweit es für sie vorteilhaft sei. Gegen die Darstellung der Beklagten spreche aber auch ihr späteres Verhalten. Nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 14. Juli 1960 darauf hingewiesen gehabt habe, daß die Parteien z.Zt. darüber verhandeln würden, in welcher Form die Beklagte künftig sichergestellt werden könne, habe sie mit Schriftsatz vom 19. Oktober 1961 erwidert, man habe sich von Anwalt zu Anwalt immer wieder über die Möglichkeiten einer Abfindung unterhalten. Dies habe ihr Gefühl für den Kläger nicht vernichtet. Sie habe sich aber doch gefragt, ob sie seinen Wunsch nicht aus allgemein menschlichen Gründen erfüllen solle. Deshalb habe sie den Kläger um Aufklärung gebeten, ob und welche Garantien er ihr für den Fall der Scheidung bieten könne. Hier habe sich wieder die Selbstsucht des Klägers gezeigt. Er habe ihr seine Verhältnisse nicht hinreichend unterbreitet und nachgewiesen, sondern nur unsichere und vage Angaben gemacht, die zudem nicht stichhaltig gewesen seien. Da habe sie erkannt, daß sie im Fall der Scheidung in eine Notlage geraten würde. Der Kläger habe keine Sicherung geboten, z.B. für den Fall, daß er die Krankenkassenbeiträge oder die Lebensversicherungsprämien nicht zahle. Darüber hinaus habe die Beklagte - so führt das Berufungsgericht weiter aus - noch im zweiten Rechtszug die finanziellen Angebote des Klägers im Erörterungstermin und in der mündlichen Verhandlung mit der alleinigen Begründung abgelehnt, sie habe keine Garantie, daß der Kläger seine finanziellen Zusagen erfülle.

Die Revision greift diese Würdigung mit Verfahrensrügen an, und zwar insoweit, als aus dem persönlichen

Eindruck, den die Beklagte auf den Einzelrichter in einem Erörterungstermin und auf den Senat des Oberlandesgerichts in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, bestimmte Schlüsse im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit ihrer im vorliegenden Rechtsstreit gemachten Angaben gezogen worden sind. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte die fragliche Überzeugung nur gewinnen können, wenn es die Beklagte entweder nach § 448 ZPO oder nach § 619 ZPO als Partei vernommen hätte. Die Terminsprotokolle besagten aber über eine solche Vernehmung nichts, ebensowenig der Tatbestand des Berufungsurteils. Deshalb sei den Anforderungen der §§ 160, 161, 313 ZPO nicht genügt.

Diese Rüge greift nicht durch.

Zunächst ist die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht hätte sich einen persönlichen Eindruck von der Einstellung der Beklagten zur Ehe nur im Wege ihrer Vernehmung als Partei machen können, nicht zutreffend. Das ergibt bereits der Wortlaut des § 286 ZPO, wonach nicht nur das Ergebnis etwaiger Beweisaufnahmen, sondern der gesamte Inhalt der Verhandlungen der Würdigung zugrunde zu legen ist (vgl. RGZ 86, 331, 334). Demnach kann auch ein persönliches Vorbringen der Parteien außerhalb einer gerichtlichen Beweisaufnahme mit zur richterlichen Überzeugungsbildung herangezogen werden (BGH, LM ZPO § 286 (B) Nr. 4). Daß hierbei der persönliche Eindruck, den sie auf das Gericht machen, für die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit Bedeutung gewinnen kann, bedarf keiner näheren Begründung.

Eine Protokollierung der Erklärungen, auf Grund deren das Berufungsgericht sich einen persönlichen Eindruck von der Beklagten und von der Glaubwürdigkeit

ihrer Angaben verschafft hat, war nicht erforderlich. Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, bedarf es der Aufnahme von Parteierklärungen im Protokoll gemäß § 160 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO oder in den Urteilstatbestand nach den §§ 161, 313 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 ZPO nur dann, wenn es sich um eine Vernehmung zu Beweis Zwecken gehandelt hat. Dagegen ist eine Protokollierung nicht vorgeschrieben, wenn das Gericht die Parteien nur gehört hat, um den Sachverhalt weiter zu klären (vgl. u. a. Urteile vom 28. März 1962 - IV ZR 246/61 -, LM ZPO § 619 Nr. 2; vom 23. November 1962 - IV ZR 101/62 -, FamRZ 1963, 174; vom 13. Februar 1963 - IV ZR 157/62 -, und vom 20. Februar 1963 - IV ZR 125/62 -). Das gilt nicht nur, wenn es sich um eine Anhörung der Partei nach § 141 ZPO gehandelt hat, sondern auch dann, wenn der Partei im Anwaltsprozeß nach § 137 Abs. 4 ZPO Gelegenheit zu persönlichen Parteiaussführungen gegeben worden ist (vgl. RGZ 149, 63, 64; RG WarnR 1938 Nr. 128; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO 18. Aufl. § 137 Anm. III 2; Wieczorek, ZPO § 137 Anm. B II). Dasselbe trifft auch dann zu, wenn der Einzelrichter die Sache mit den Parteien nach § 349 Abs. 1 ZPO lediglich erörtert hat, wie dies hier laut Terminsprotokoll vom 28. August 1962 (Bl. 184 GA) geschehen ist. Denn hinsichtlich des Inhalts des Protokolls einer Sitzung vor dem Einzelrichter gelten gleichfalls die Grundsätze der §§ 159 ff ZPO (vgl. Stein/Jonas/Schönke/Pohle, aaO, vor § 348 Anm. III; Wieczorek, aaO, § 348 Anm. B I a). Dabei kann es offen bleiben, ob der Einzelrichter verpflichtet gewesen wäre, den von der Beklagten gewonnenen persönlichen Eindruck für das Kollegium im Protokoll des Erörterungstermins festzuhalten. Denn das angefochtene Urteil beruht, wie die Entscheidungsgründe zweifelsfrei ergeben, nicht auf dem persönlichen Eindruck des Einzelrichters in diesem Termin,

sondern auf dem eigenen Eindruck, den das Kollegium unabhängig davon in der mündlichen Verhandlung - freilich im Einklang mit dem des als Berichterstatter mitwirkenden Einzelrichters - von der Beklagten gewonnen hat.

Insofern ist allein die letzte mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1962 vor dem erkennenden Senat des Berufungsgerichts ausschlaggebend, weil die Beklagte ausweislich der Protokolle über die Sitzungen des Gesamtsenats (Bl. 163, 192 GA) nur zu dieser Verhandlung persönlich erschienen war. Es finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte dabei als Partei vernommen worden ist. Auch die Revision erhebt in dieser Hinsicht keine Vorstellungen. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die Beklagte selbst nur zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Ausführungen vor dem Oberlandesgericht gemacht und daß das Gericht bei dieser Gelegenheit den in den Entscheidungsgründen wiedergegebenen persönlichen Eindruck von der Beklagten gewonnen hat. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils ist angeführt, daß der Kläger und die Beklagte in der letzten mündlichen Verhandlung noch vorgetragen bzw. noch erwidert haben, In dem hier maßgeblichen Zusammenhang der Entscheidungsgründe zur Frage des von der Beklagten gewonnenen persönlichen Eindrucks ist ausgeführt, daß sie trotz ihrer mit ärztlichen Bescheinigungen belegten Leiden durchaus in der Lage sei, ihre Interessen mit Festigkeit zu vertreten und dem Drängen des Klägers Widerstand zu leisten, soweit es für sie vorteilhaft sei. Diese Feststellung wäre nicht verständlich, wenn sich die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht persönlich geäußert hätte. Hiervon ist vor allem auch deswegen auszugehen, weil die Revision in dieser Hinsicht

nicht vorträgt, die Beklagte habe sich nicht selbst vor dem erkennenden Senat des Oberlandesgerichts zur Sache erklärt. Gerade deshalb ist es auch ohne Bedeutung, daß im Sitzungsprotokoll vom 17. Oktober 1962 (Bl. 192 GA) über den allgemeinen Gang der Verhandlung lediglich der Vermerk enthalten ist, die Anwälte hätten zur Sache verhandelt. Es bedarf auch keiner Entscheidung darüber, ob ein nach § 137 Abs. 4 ZPO gestellter Antrag auf Erteilung des Wortes mit in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist, obwohl § 160 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nur die Aufnahme vor Sachanträgen (§§ 297, 298 ZPO) vorschreibt (vgl. dazu RG JW 1904, 493; Wieczorek, aaO, § 160 Anm. A II), insbesondere, ob die Aufnahme dieses Antrages in das Protokoll auch dann zu erfolgen hat, wenn ihm stattgegeben, der Partei daher das Wort erteilt und nicht verweigert worden ist. Denn auch das könnte im vorliegenden Fall nur von Bedeutung sein, wenn sich aus der Rüge der Revision ergäbe, daß die Beklagte sich nicht selbst vor dem Berufungsgericht geäußert habe, demnach der im angefochtenen Urteil wiedergegebene persönliche Eindruck von der Beklagten nicht darauf beruhen könne.

Der erkennende Senat hat allerdings ausgesprochen, daß die Bereitschaft des Ehegatten, sich unter Umständen auf eine Scheidungsvereinbarung einzulassen, nicht zu bedeuten braucht, daß er keine Bindung an die Ehe mehr hat. Wenn sich dieser Ehegatte in der Annahme, daß es zu einer Wiedervereinigung der Eheleute doch nicht kommen werde und daß er auf die Dauer dem Druck des anderen nicht gewachsen sein werde, auf Verhandlungen über seine wirtschaftliche Sicherstellung für den Fall der Scheidung einläßt, so rechtfertigt das allein noch nicht den Schluß, daß ihm seine Ehe nichts mehr bedeutet, und zwar selbst dann nicht, wenn er bei einem Eingehen

auf die ihm von dem anderen Ehegatten aufgezwungene Scheidung wirtschaftliche Vorteile zu erlangen sucht. Es kommt allein darauf an, ob er trotzdem einen von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Sinn in seiner Ehe und in ihrem Fortbestand sieht und ungeachtet aller Erwägungen über deren mögliche Beendigung bereit wäre, sie fortzusetzen, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte dafür angemessene und tragbare Voraussetzungen schaffen würde (Urteil vom 20. März 1963 - IV ZR 168/62 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Ferner kann u.U. eine Bindung der beklagten Ehefrau an die Ehe auch dann bestehen, wenn sie vorwiegend aus Versorgungsgründen an der Ehe festhält, sofern darin keine negative Einstellung zur Ehe und deren Fortsetzung zu erblicken ist (vgl. Urteile vom 13. Juli 1962 - IV ZR 43/62 -, BGHZ 37, 386 und vom 5. Dezember 1962 - IV ZR 30/62 -).

Für den vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht jedoch im Wege tatrichterlicher Würdigung festgestellt, daß die Beklagte keine ernsthafte Bindung an die Ehe mehr hat. Sie halte, so führt das Oberlandesgericht aus, ihren Widerspruch nur aus Enttäuschung darüber aufrecht, daß ihr der Kläger nach ihrer Ansicht keine gesicherte Versorgung bieten könne. Dies liege anders als die nicht selten vorkommenden Fälle, in denen eine Ehefrau unter unbedingtem Festhalten an der Ehe den Versorgungsgesichtspunkt in den Vordergrund bringe. Wenn eine von ihrem Ehemann verlassene Ehefrau in erster Linie an ihre Versorgung bei bestehenbleibender Ehe denke, schließe das keineswegs eine echte Bindung an die Ehe aus. Hier habe die Beklagte aber gezeigt, daß ihr am Bestand der Ehe ernsthaft nichts liege, und daß sie die Ehe nur deshalb fortbestehen lassen wolle, weil sie wegen des Scheiterns der Bemühungen der Parteien um eine gesicherte Versorgung nach der Scheidung keine Veranlassung sehe,

dem Kläger die Rücknahme des Widerspruchs sozusagen ohne Gegenleistung zu gewähren. Die Behauptung der Beklagten, sie sei zur Versöhnung bereit und an der Fortsetzung der Ehegemeinschaft interessiert, sei unglaublich. Wenn sie in ihrer Ehe noch einen sittlichen Wert sähe, hätte sie nicht vereinbarungsgemäß Klage erhoben, im vorliegenden Verfahren erneut ernsthaft einen Scheidungsvergleich angestrebt und in beiden Fällen nicht vorgetragen, sie nehme ihre Klage zurück bzw. halte ihren Widerspruch aufrecht, weil der Kläger ihre Ansprüche auf eine gesicherte Versorgung nicht erfüllen wolle und könne. Der Brief, den die Beklagte dem Kläger zu Weihnachten 1959 geschrieben habe, führe nicht zu einer anderen Beurteilung. Er stehe im Widerspruch zum sonstigen - auch späteren - Verhalten der Beklagten.

Diese Feststellungen des Oberlandesgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Das trifft mit Rücksicht auf die vorerwähnten Entscheidungen des erkennenden Senats vor allem deswegen zu, weil das Berufungsgericht im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung festgestellt hat, daß der Widerstand der Beklagten gegen die vom Kläger erstrebte Scheidung überhaupt von keiner positiven inneren Haltung im Sinne einer Bejahung des Fortbestands der Ehe um ihres Wesens und inneren Gehalts willen bestimmt ist.

Insofern greift auch die Rüge der Revision nicht durch, das angefochtene Urteil lasse nicht hinreichend erkennen, warum der von der Beklagten an den Kläger zu Weihnachten 1959 geschriebene Brief nicht einen positiven und ernsthaften Willen zur Fortsetzung der Ehe zeige. Entgegen der Ansicht der Revision ergibt der Zusammenhang der Entscheidungsgründe unmißverständlich, was das Oberlandesgericht mit der Feststellung gemeint hat, dieser Brief stehe im Widerspruch zum sonstigen - auch späteren - Verhalten der Beklagten. Denn sie bezieht sich unverkennbar

auf die zuvor in den Gründen des Berufungsurteils angeführten und im einzelnen gewürdigten Gesichtspunkte, die mit dem Verhalten der Beklagten im früheren und im jetzigen Ehescheidungsrechtsstreit im Zusammenhang stehen und die sich mit der Frage der Bindung an die Ehe befassen. Wenn das Berufungsgericht nach dem von ihm gewonnenen Gesamteindruck aus der insoweit maßgeblichen Sicht der letzten mündlichen Verhandlung das sonstige Verhalten der Beklagten als Ausdruck ihrer wirklichen Einstellung zu dieser Frage angesehen hat, ohne aus dem genannten Brief etwas Gegenteiliges zu folgern, so liegt dies auf dem Gebiet der im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbaren tatrichterlichen Würdigung, wobei ein Verstoß gegen zwingende Regeln der Beweiswürdigung nicht festzustellen ist.

Die Revision der Beklagten konnte daher keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Loewenheim